

Kurztitel

Beglaubigungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 494/1999

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Text**Kanzlei**

§ 1. Von der in § 18 Abs. 4 AVG vorgesehenen Möglichkeit, schriftliche Ausfertigungen der Behörden durch die Kanzlei beglaubigen zu lassen, kann nur bei den Behörden Gebrauch gemacht werden, für die ein geregelter, ständiger Kanzleidienst eingerichtet ist.